

Betreff: Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage Hadergasse, Gemeinde Heiligenblut am Großglockner

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 21, 22 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017 in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die **Gemeinde Heiligenblut am Großglockner** die Durchführung der **Vermessungsurkunde** des staatlich befugten und beeideten Zivilgeometers DI Horst Klampferer, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden, **GZ 6835/23** beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 (Teilungsausweis) der gegenständlichen Urkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der *Gemeinde Heiligenblut am Großglockner veräußert* und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 3 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Heiligenblut am Großglockner, 07.06.2026

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 08.06.2026

Abgenommen am: